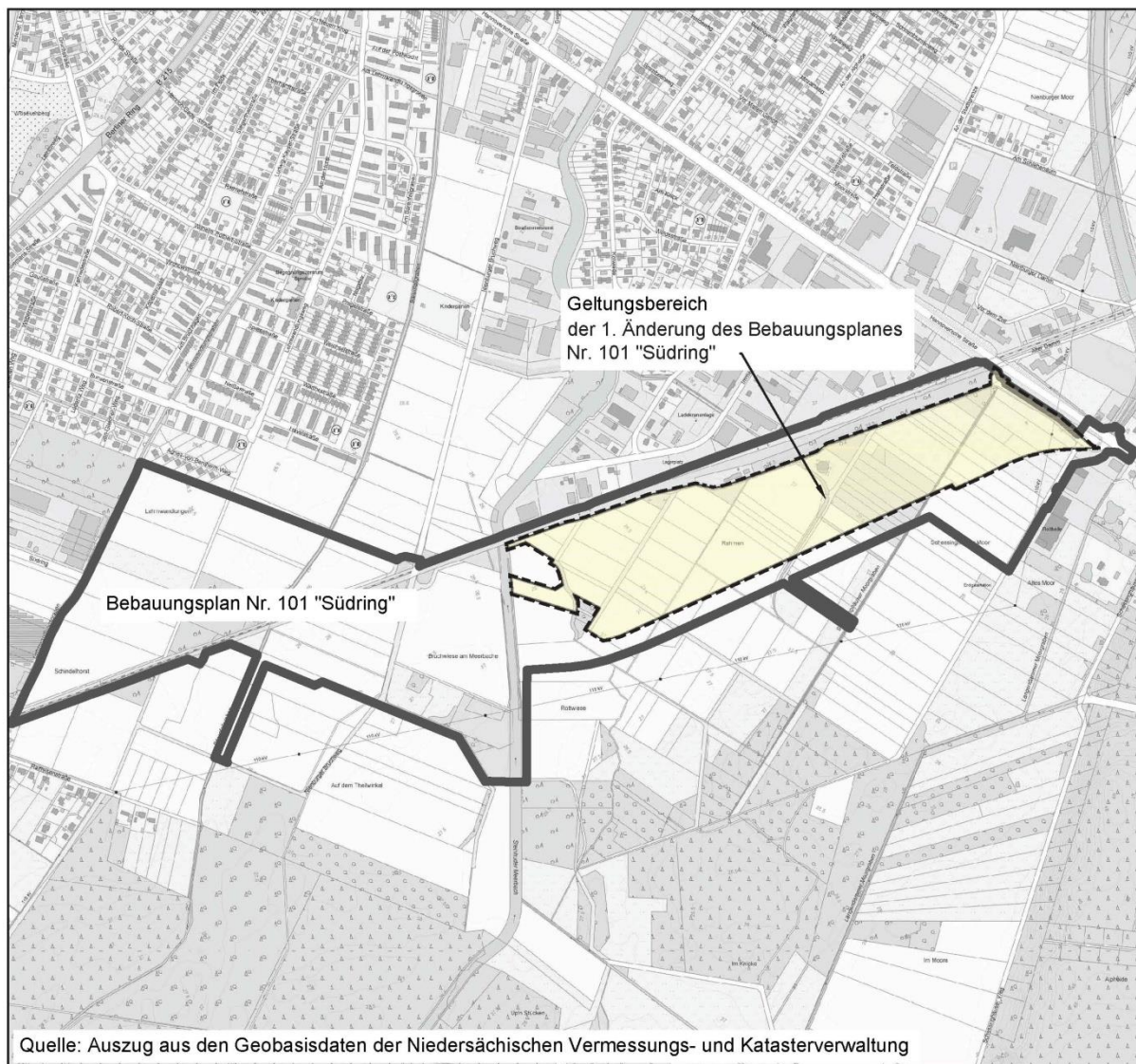


## Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“, 1. Änderung

Tabellarische Zusammenstellung der während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Fachbereich Stadtentwicklung Nienburg, den 07.12.2017	geändert am: 31.01.2018	Verfahrensstand: § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung
----------------------------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**A. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB  
 – Aushang vom 06.11.2017 bis 06.12.2017**

A.	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsergebnis
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Aushang) wurden von privaten Personen keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“, 1. Änderung vorgetragen.	

**B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 26.10.2017 und Fristsetzung bis zum 06.12.2017**

B.1	Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes mit Schreiben vom 02.11.2017	Abwägungsergebnis
B.1.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B.1.2	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. 101 „Südring – 1. Änderung“ grds. nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B.1.3	Ich möchte darauf hinweisen, dass von der angrenzenden Bahnstrecke Immissionen aus dem Schienenverkehr ausgehen können. Ich weise weiterhin darauf hin, dass seitens des Antragstellers keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen die Eisenbahn gerichtet werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnstrecke ist als Immissionsquelle in den Schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt worden.
B.1.4	Auf das angrenzende Bahngelände darf kein Oberflächengewässer geführt werden. Entlang der Bahnstrecke dürfen keine Lichter installiert werden, die mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Oberflächenwasser ist bereits in Kapitel 8 der Begründung gegeben.

	Signalen des Eisenbahnbetriebes verwechselt werden können.	Der Hinweis zu den Lichtern, die nicht mit Signalen des Eisenbahnbetriebes verwechselt werden dürfen, ist in Kapitel 10 der Begründung aufgenommen worden.
B.1.5	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG ist ebenfalls im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt worden.
<b>B.2</b>	<b>Stellungnahme der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft mit Schreiben vom 07.11.2017</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
	Im Änderungsbereich ergeben sich keine neuen archäologischen Erkenntnisse, so dass die bereits enthaltenen Ausführungen zur Bodendenkmalpflege ausreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>B.3</b>	<b>Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 08.11.2017</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
	Zu der o.g. Planung (Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Bereich nördlich der in Bau befindlichen Umgehungsstraße Südring einschließlich der verkehrlichen Innenschließung) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 12. Juli 2017 Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen die Planung im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns weiterhin unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>B.4</b>	<b>Stellungnahme der Avacon Netz GmbH, Nienburg, mit Schreiben vom 14.11.2017</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
	Zur Bauleitplanung haben wir weder Einwände noch Anregungen vorzutragen. Entlang der südlichen Grenze des Planbereiches werden derzeit 20-kV-Kabel für die spätere Erschließung der Gewerbe-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	gebiete verlegt. Die Planungen für die Erschließung der Gewerbegebiete mit elektrischer Energie sind eingeleitet.	
<b>B.5</b>	<b>Stellungnahme der Harzwasserwerke GmbH mit Schreiben vom 16.11.2017</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
	<p>Durch das o.g. Plangebiet verläuft unsere Wassertransportleitung Söse-Nord, Durchmesser 800 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in einem Geländestreifen (Schutzstreifen) von 6 m Breite, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Geländestreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z.B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Planung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,50 m zu unserer Wassertransportleitung eingehalten ist. Bei Parallelverlegung bitten wir, einen Achsabstand von 3,0 m vorzusehen. Im Bereich der Leitung soll kein Abtrag bzw. keine Erhöhung des Geländes vorgenommen werden.</p> <p>Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrasse vor Beginn jeglicher Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen vor Ort von unserer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, uns frühzeitig zu informieren.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Eintragung der Leitungsführung und die Rohrleitungspläne Nr. 343 bis 346.1 der Wassertransportleitung Söse-Nord.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen von je 5 m Breite festgesetzt.</p> <p>In Punkt 15.10 der textlichen Festsetzungen sind die geforderten Abstände, wie sie in der Stellungnahme aufgeführt sind, als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Bereich der Leitung kein Abtrag bzw. keine Erhöhung des Geländes vorgenommen werden soll, wird zusätzlich unter Punkt 15.10 als Hinweis mit aufgenommen und die Begründung auf S. 50 entsprechend ergänzt.</p> <p>Ansonsten ergeben sich in der Planzeichnung und der Begründung durch die Stellungnahme keine Änderungen.</p>
<b>B.6</b>	<b>Stellungnahme der Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 27.11.2017</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“- 1. Änderung. Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich unsere 100-kV Freileitung Bierde – Nienburg/O., (LH – 10 – 1090) Mast 115- Mast 117.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Kontaktdaten auf S. 49 der Begründung entsprechend aktualisiert.</p> <p>Weitere Änderungen im Entwurf oder der Begründung ergeben sich nicht.</p>

	<p>Unsere Belange wurden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen vom 21.08.2017 berücksichtigt. Die E.ON Netz GmbH ist in die Avacon Netz GmbH übergegangen. Bitte verwenden Sie zukünftig folgende Kontaktadresse.</p> <p>Avacon Netz GmbH                  Region West                  Betrieb Spezialnetze                  Watenstedter Weg 75                  38229 Salzgitter  <a href="mailto:fremdplanung@avacon.de">fremdplanung@avacon.de</a>                  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<b>B.7</b>	<b>Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> mit Schreiben vom 29.11.2017	<b>Abwägungsergebnis</b>
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse soll sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung gesetzt werden:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH                  Neubaugebiete KMU                  Südwestpark 15                  90449 Nürnberg                  Neubaugebiete.de@vodafone.com                  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.                  Weiterführende Dokumente:                  - Wichtiger Hinweis                  - Kabelschutzanweisungen                  - Zeichenerklärung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Die Hinweise sind bei den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.                  Änderungen im Bebauungsplanentwurf bzw. in der Begründung ergeben sich nicht.</p>
<b>B.8</b>	<b>Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH</b> mit Schreiben vom 30.11.2017	<b>Abwägungsergebnis</b>
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Neue Hinweise wurden nicht gegeben.                  Änderungen im Bebauungsplanentwurf bzw. in der Begründung ergeben sich nicht.</p>

	Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der lfd.-Nr. 8642 aus 2017 vom 25.07.2017, das weiterhin Gültigkeit hat.	
<b>B.9</b>	<b>Stellungnahme des Landkreises Nienburg</b> mit Schreiben vom 06.12.2017	<b>Abwägungsergebnis</b>
B.9.1	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bezogen auf die naturschutzfachlichen Belange gegen die vorgelegte 1. Änderung erhebliche Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B.9.2	Es fehlt eine detaillierte Bilanzierung des neuen Eingriffs, der Vergrößerung der Maßnahme K 15 und des angedachten Ausgleichs. Ohne Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung können folgende Punkte nicht ausreichend konkret nachvollzogen bzw. begründet werden:	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 15.08.2017 dargestellt. Fälschlicherweise war in der Online-einsicht auf <a href="http://www.nienburg.de">www.nienburg.de</a> der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Stand der frühzeitigen Beteiligung (Mai 2017) einzusehen, in dem die wesentlichen Änderungen noch nicht eingearbeitet waren. Aus diesem Grund ist ein Teil der nachfolgenden Stellungnahmen unter Beachtung des aktuellen Landschaftspflegerischen Fachbeitrags bereits hinfällig, da die Stellungnahmen auf einer falschen Grundlage basieren. Aufgrund der falsch ausgelegenen Planunterlage wird es bezüglich der naturschutzfachlichen Belange eine erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung geben.
B.9.3	a) Das geringere Gesamtdefizit der Ursprungsplanung. Das angegebene Kompensationsdefizit von 13,27 Werteinheiten kann, wie auf Seite 34 der Begründung ausgeführt, in der Anlage 1 und dem Umweltbericht nicht nachvollzogen werden. Das Gesamtdefizit beläuft sich dort auf 13,66 Werteinheiten, das für die GE 3 – GE 8 auf 12,06 bzw. 11,56 Werteinheiten. Es ist darzustellen, wie sich das oben genannte Defizit ergibt. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	Das Gesamtkompensationsdefizit aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 101 beträgt 13,77 WE. Dieses setzt sich zusammen aus dem Kompensationsdefizit der Gewerbegebiete GE 3 – GE 8 (13,27 WE) sowie dem Anschluss der B 215 an den Südring (0,50 WE). In der Begründung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit das durch die Gewerbegebiete entstandene Kompensationsdefizit (13,27 WE) genannt. Die von Ihnen genannten Werte von 12,06 bzw. 11,56 Werteinheiten sind Werte der Berechnungen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit

		Stand von Mai 2011. Die letzte und korrekte Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 101 mit Stand vom 01.11.2011 ist nun unter <a href="http://www.nienburg.de">www.nienburg.de</a> einsehbar.
B.9.4	b) Für das durch die 1. Änderung zusätzlich entstehende Kompensationsdefizit, sowie die Veränderung der linearen Gehölzstrukturen und der Wegfall weiterer im Ursprungsbebauungsplan vorgesehener Bäume ist eine Gegenüberstellung des Ausgangszustandes und der Planung erforderlich.	<p>Eine Beschreibung ist im aktuellen landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Besonderheit bei der Beurteilung der geänderten Planung ist die Tatsache, dass sich auch die Festsetzungen des Ursprungsplanes zu Anpflanzungen bisher im Planungszustand befinden, eine Umsetzung ist noch nicht erfolgt. So existieren z.B. die beiden linearen Gehölzstrukturen, die den Fledermäusen als Flugleitlinien dienen sollen, noch nicht. Durch die Änderung der Planung kann demnach nur abgeschätzt werden, inwieweit die Zusammenlegung der beiden Schneisen zu einer verbreiterten Einfluss auf das Verhalten der Tiere nimmt.</p> <p>Für eine genauere Ausführung zu dem Aspekt der Veränderungen der Gehölzstrukturen und den daraus resultierenden Folgen für die vorkommenden Arten, siehe Punkt 11.</p>
B.9.5	<p>c) Die Bilanzierung der nun konkret vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Auf Seite 64 der Begründung wird derzeit lediglich textlich beschrieben, dass die Maßnahme den Eingriff wertmäßig nach der Berechnung gemäß Osnabrücker Modell (2016) ausgleichen kann. Eine Berechnung liegt allerdings nicht vor. Die vorgesehene externe Maßnahme ist zu bilanzieren, dem Eingriff gegenüberzustellen und weiter umsetzungsreif zu beschreiben. Der Verweis auf Seite 35 der Begründung, dass als Grundlage zur Umsetzung dieser Maßnahme die Anlage 8 mit Stand 15.08.2017 verwendet werden soll, ist nicht korrekt. Die auf der Internetseite der Stadt Nienburg/Weser zur Verfügung gestellte Anlage 8 hat hingegen den Stand 01.05.2017 und geht nicht auf die „Anlage von Amphibienlaichgewässern im Weserbogen“ ein. Hier ist eine Überarbeitung erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Wie oben bereits beschrieben, hat im Internet fälschlicherweise der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Stand der frühzeitigen Beteiligung (Mai 2017) ausgelegen.</p> <p>Die genannte Berechnung ist im aktuellen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargelegt, ebenso eine umsetzungsreife Maßnahmenbeschreibung.</p> <p>Zwischenzeitlich, im Dezember 2017, ist die Umsetzung der Maßnahme bereits abgeschlossen worden.</p> <p>Die gewünschten Informationen befinden sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Stand vom 15.08.2017.</p>

	Neben dem vorgenannten Punkt ist die Anlage 8 auch dahingehend anzupassen, dass nicht nur 3 sondern nun insgesamt 5 der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Gehölze nicht mehr als solche vorgesehen werden.	
B.9.6	d) Wie auf Seite 7 der Begründung dargestellt, wird die Fläche der weggefallenen Fuß- und Radwegeverbindung im Westen des GE 3 zu einer Ausgleichsfläche hinzugezogen. Da sich dadurch die Maßnahmenfläche K 15 vergrößert, ist auch der landschaftspflegerische Fachbeitrag entsprechend anzupassen. Hier ist eine neue Bilanzierung zu erstellen. Diese kann sich ggf. positiv auf das Gesamtdesizit auswirken. Die neue Bilanzierung der Maßnahme und auch die zuvor genannten Punkte sollten in der Anlage 8 ausführlich dargestellt und in einer Berechnung gegenübergestellt werden.	Die Inhalte befinden sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Stand vom 15.08.2017. Durch den Wegfall der Radwegeverbindung reduziert sich der gesamte Kompensationsbedarf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes um 0,03 Werteeinheiten auf 0,56 Werteeinheiten.
B.9.7	Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird die Erarbeitung einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Überarbeitung der Anlage 8 aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehalten. Ohne diese Überarbeitung kann der Eingriff und auch der Ausgleich nicht in ausreichendem Maße nachvollzogen bzw. belegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf den aktuellen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 15.08.2017.
B.9.8	Weiter sollte ein Hinweis gegeben werden, dass die für den Ursprungsbebauungsplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen weiterhin zu beachten sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird in die textliche Festsetzung Nr. 15.1 aufgenommen. Auf Seite 35 der Begründung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich bei dem errechneten Kompensationsdefizit um ein zusätzliches Defizit handelt, das sich durch die Änderung des Bebauungsplanes, insbesondere den Wegfall des Regenrückhaltebeckens (2) ergibt, und dies neben dem bereits errechneten Kompensationsdefizit des Ursprungsplanes ausgeglichen werden muss. Zur besseren Verdeutlichung wurde dies in der Begründung zusätzlich noch einmal hervorgehoben (S. 29 und S. 35 der Begründung).



B.9.9	Auf Seite 29 der Begründung sollte klar- gestellt werden, dass sich die genannte Verteilung der Ausgleichsmaßnahmen auf die 1. Änderung des Bebauungspla- nes bezieht.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf Seite 29 der Begründung wurde klarge- stellt, dass sich die Verteilung der Aus- gleichsmaßnahmen auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht und nicht auch auf die Maßnahmen aus der Ur- sprungsplanung.
B.9.10	Bei den textlichen Festsetzungen zu An- pflanzungsgeboten oder zum Erhalt von Gehölzen ist aufzunehmen, dass bei Ab- gang gleichartiger und gleichwertiger Er- satz zu pflanzen ist. Des Weiteren ist bei den Anpflanzgeboten oder anderen Kom- pensationsmaßnahmen ein Um- setzungszeitpunkt zu benennen.	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Als über- geordnete Festsetzung, die für die da- rauffolgenden Festsetzungen gilt, wurde unter Nr. 4 und Nr. 5 folgende Vorbemer- kung aufgenommen: „Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten. Alle dem Baube- trieb ausgesetzten zu erhaltenden Ge- hölze sind im Wurzel-, Stamm- und Kro- nenbereich gemäß DIN 18 920 zu schüt- zen.</p> <p>Bei Verlust bzw. Abgang von Bäumen und Sträuchern ist in der auf den Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode art- gleicher Ersatz am bisherigen Wuchs- standort zu pflanzen. Im Falle betroffener zeichnerisch festgesetzter Bäume darf der Pflanzort bis zu 3 m von dem zeich- nerisch festgesetzten Standort abwei- chen.</p> <p>Mindestpflanzqualität der nachzupflan- zenden Bäume: Hochstamm, 3 x ver- pflanzt, mit Drahtballierung, Stammum- fang 18/20 cm</p> <p>Mindestpflanzqualität der nachzupflan- zenden Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm</p> <p>Sämtliche Ersatzpflanzungen sind ge- mäß DIN 18 915 und 18 916 durchzufüh- ren.“</p> <p>Für die auf den privaten Grundstücken anzupflanzenden Maßnahmen innerhalb der Gewerbegebiete GE 3 – GE 7 (Text- liche Festsetzungen Nr. 4) wird in der o.g. Vorbemerkung als Umsetzungszeitpunkt folgendes festgelegt:</p> <p>„Die nachfolgenden Anpflanzungen erfol- gen in der auf den Beginn der Baumaß- nahmen auf dem jeweiligen Baugrund- stück unmittelbar folgenden Pflanzperi- ode.“</p> <p>Die Umsetzungszeitpunkte für die Maß- nahmen außerhalb der Baugebiete GE 3 – GE 7 sind in den jeweiligen textlichen Festsetzungen Nrn. 5.1 – 5.4 geregelt.</p>

<p>B.9.11</p>	<p>Die Beschreibung bzw. Bewertung der Schutzgüter erscheint als unzureichend in Bezug auf die geänderte Situation durch die 1. Änderung im Plangebiet und die vorzufindende Situation. So wird z.B. nicht auf vorkommende Arten eingegangen, es werden keine Verweise zu den Gutachten gegeben oder Ergebnisse dieser dargestellt. Weiter wird nicht darauf eingegangen, ob sich durch die Zusammenlegung der zwei linearen Gehölzstrukturen zu einer eine Auswirkung auf Fledermäuse oder andere Tierarten ergeben. Die Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen, damit eine weitere Verschlechterung ausgeschlossen bzw. ausreichend abgeschätzt werden kann.</p>	<p>Der Umweltbericht der 1. Änderung hat sich inhaltlich auf die Belange der 1. Änderung fokussiert. Die bereits bestehenden Belange (wie die Behandlung der Gutachten) wurden im Ursprungsplan thematisiert und behalten weiter Bestand. Der Ersatz der beiden linearen Gehölzstrukturen durch einen 25 m breiten Gehölzkorridor ist im vorliegenden Fall für Arten und Lebensgemeinschaften von Vorteil. So bietet die Anpflanzung aufgrund der breiteren Ausgestaltung und der damit verbundenen größeren Pufferfunktion besseren Schutz / bessere Deckung vor anthropogenen Einflüssen inmitten des zukünftigen Gewerbegebiets. Weiterhin ergeben sich durch eine breitere Anpflanzung neben den waldrandähnlichen Ausprägungen waldartige Zonen im Gehölzinneren, wodurch ein breiteres Artenspektrum zu erwarten ist. Nach telefonischer Auskunft von A. Benk/Hannover (Gutachter der Faunistischen Untersuchung/ Fledermausgutachten zum Ursprungsbebauungsplan) am 20.12.2017 ist ein breiterer Gehölzstreifen im vorliegenden Fall ebenfalls für die im Gebiet nachgewiesenen Arten Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus als Leitstruktur vorteilhaft. Für den ebenfalls nachgewiesenen und höher fliegenden Abendsegler ist der Gehölzstreifen zwar nicht als Leitstruktur, jedoch als Jagdhabitat von Bedeutung, denn der Gehölzstreifen bietet aufgrund des breiteren Korridors und der damit verbundenen größeren Blattmasse ein besseres Insektenangebot sowohl für die kleineren als auch für die größeren Fledermausarten. Der Umweltbericht wurde auf S. 64 entsprechend ergänzt.</p>
<p>B.9.12</p>	<p>Auch die Ansprüche des besonderen Artenschutzes müssen Beachtung finden. Hier wird besonders auf die gemäß § 44 BNatSchG bestehenden artenschutzrechtlichen Verbote (insbesondere Störungs- und Tötungsverbot) hingewiesen. Es ist daher zu prüfen, ob bei der vorge-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG werden explizit in der Begründung (S. 29) aufgenommen, um eine Verletzung der dargelegten Verbote zu verhindern. Des Weiteren wird auf die in den textlichen, grün-</p>

	<p>sehen Änderung des Bebauungsplanes mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist. Diesbezüglich sind die Ausführungen der Begründung bisher unzureichend, da bisher nicht auf die artenschutzrechtlichen Belange eingegangen wird. So steht auf Seite 28 die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme derzeit ohne Bezug. Die Aufnahme der Vermeidungsmaßnahme wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.</p>	<p>ordnerischen Festsetzungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen verwiesen.</p>
B.9.13	<p>Ergänzend zum Schutz der Fauna auf Seite 31 sollte, in Bezug auf die Beleuchtung der GE-Flächen, aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgenommen werden, dass ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sind und die Beleuchtung möglichst nach unten gerichtet werden sollte. Dies würde der Fledermauspopulation zugutekommen, da so keine Insekten angelockt und auch eine weitere „Lichtverschmutzung“ der angrenzenden offenen Landschaftsteile verhindert werden könnte.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) wird als Festsetzung Nr. 6 aufgenommen, dass im Plangebiet für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden sind. Die Begründung wurde auf Seite 32 entsprechend ergänzt.</p>
B.9.14	<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NBrandSchG die Gemeinde die baurechtlich verantwortliche Person dazu verpflichten kann, einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat bereitzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Der Hinweis ist bereits auf S. 23 der Begründung sowie als textliche Festsetzung Nr. 15.8 aufgenommen.</p>
<b>B.10</b>	<p><b>Stellungnahme des Handelsverbands Hannover e.V. mit Schreiben vom 07.12.2017</b></p>	<p><b>Abwägungsergebnis</b></p>
	<p>Im Geltungsbereich der 1. Änd. B-Plan Nr. 101 sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise zulässig ist nur der Verkauf an Endkunden, wenn er in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben steht.                  Zur besseren Steuerung des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten im Stadtgebiet hätte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Das Einzelhandelskonzept der Stadt Nienburg sieht als wichtige Strategie für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung der Stadt an, Flächen für den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel in der Gesamtstadt zu sichern und zu entwickeln.                  Die derzeitige Nachfrage nach Grundstücken innerhalb des Plangebiets zeigt jedoch eher Nutzungen im Speditions- und Dienstleistungsbereich und weniger im Einzelhandelssegment.</p>

	<p>man diesen ebenfalls im Plangebiet ausschließen können. Dort sind ansonsten bis zu 10%, max. 800 qm Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Randsortimenten zulässig.</p> <p>Für uns ergeben sich aber keine grundlegenden Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>	<p>Nichtsdestotrotz ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Ansiedlung von Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Einzelhandel, der auch die Zulässigkeit von untergeordneten zentrenrelevanten Sortimenten zulässt, was aufgrund der o.g. Ausführungen als nicht schadhaft angesehen wird. Änderungen in der Planzeichnung oder der Begründung ergeben sich nicht.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- EWE Netz GmbH (02.11.2017)
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (02.11.2017)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Sulingen-Verden (03.11.2017)
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (08.11.2017)
- Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein (15.11.2017)
- Open-Grid-Europe/PLEDOC (18.11.2017)
- Handwerkskammer Hannover (20.11.2017)